

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung
4256/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 7.7.2025

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.6.2025;
Änderung der Kita-Beitragsatzung der Kreisstadt Siegburg**

Sachverhalt:

Auf die Vorlage aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.6.2025 und die dortigen Beratungen wird verwiesen.

Der Jugendhilfeausschuss folgte dem dargestellten Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel C: Die familienfreundliche und soziale Stadt

Strategisches Ziel 7: Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt die folgende Änderungssatzung:

„IX. Nachtragssatzung vom __.__.2025

Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009

Gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666) bzw. in der aktuell geltenden Fassung, dem § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1990 (BGBL. I Seite 1163) bzw. in der aktuell geltenden Fassung sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz) vom 3.12.2019 (GV. NRW. Seite 894) bzw. in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 7.7.2025 nachstehende „IX. Änderungssatzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009“ beschlossen:

§ 1

Die bisherigen § 1 Beitragspflicht und der bisherige § 2 Beitragspflichtig werden zu einem neuen „§ 1 Beitragspflicht“ zusammengefügt. Der bisherige § 2 Beitragspflichtige wird der neue § 1 Abs. 3.

§ 2

Im neu § 1 Abs. 3 wird der erste Spiegelstrich um folgenden Satz ergänzt:

„Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. paritätisches Wechselmodell / 50:50), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil jeweils hälftig festgesetzt.“

§ 3

1. Der bisherige § 3 Beitragshöhe wird neuer § 2

2. § 2 neu Abs. 6 wird hinter dem Wort „werden“ und zwischen dem Wort „für“ um die Worte „gegen Vorlage entsprechender Leistungsbescheide“ ergänzt.

§ 4

1. Der bisherige § 4 Einkommensermittlung wird neuer § 3

2. Im § 3 neu Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuellste Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.“

Der bisherige Satz 4 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

§ 5

1. Der bisherige § 5 Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung wird neuer § 4 und erhält folgende Überschrift: „Umfang und Dauer der Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung“

2. § 4 neu Abs. 3 wird am Ende des Satz 1. ergänzt um den Klammerzusatz: „(unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn)“. Der Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „ebenso wenig wie die vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankheit des Kindes).“

§ 6

Der bisherige § 6 Beitragspflicht bei Kindertagespflege wird neuer § 5 und erhält folgende Überschrift: „Umfang und Dauer der Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertagespflegestelle.“

§ 7

Der bisherige § 7 Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder wird neuer § 6.

§ 8

Der bisherige § 8 Inkrafttreten wird neuer § 7.

§ 9

Diese Satzung tritt zum 1.8.2025 in Kraft.

Siegburg, __. __. 2025“

Siegburg, den 1.7.2025